UNIVERSITÄT
LUZERN

Rechtswissenschaftliche Fakultät · Universität Luzern

Assessment-prüfungen und Studienplanung

Infoveranstaltung für Studierende

28. Oktober 2026



ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Worum es heute geht

1 **Studienaufbau**
Assessment, Module, Musterstudienplan

2 **Anmeldung**
UniPortal, Fristen, Abmeldung, Verhinderung

3 **Bestehen**
Noten, Voraussetzungen, Fallbeispiele

4 **Wiederholung**
Zweiter Versuch und Planungsspielräume

5 **Prüfungstag**
Ablauf, Technik, Hilfsmittel, eigene Gesetze

6 **Danach**
Noten, Besprechung, Beschwerde, Beratung

UNIVERSITÄT
LUZERN

BLOCK 1 · STUDIENAUFBAU

Assessment

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Assessment · 60 Credits		Aufbaustudium · 120 Credits			

1. Semester · HS 26

PASSED / FAILED

ERJA

- Einführung in die Rechtswissenschaft oder Introduzione alla scienza giuridica: schriftliche Prüfung
- Einführung in das juristische Arbeiten: schriftliche Arbeit

2. Semester · FS 27

BENOTET · NOTEN 1–6

Drei Prüfungen

- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht

§ 9, § 10 Abs. 1 StuPO 2016

BLOCK 1 · STUDIENAUFBAU

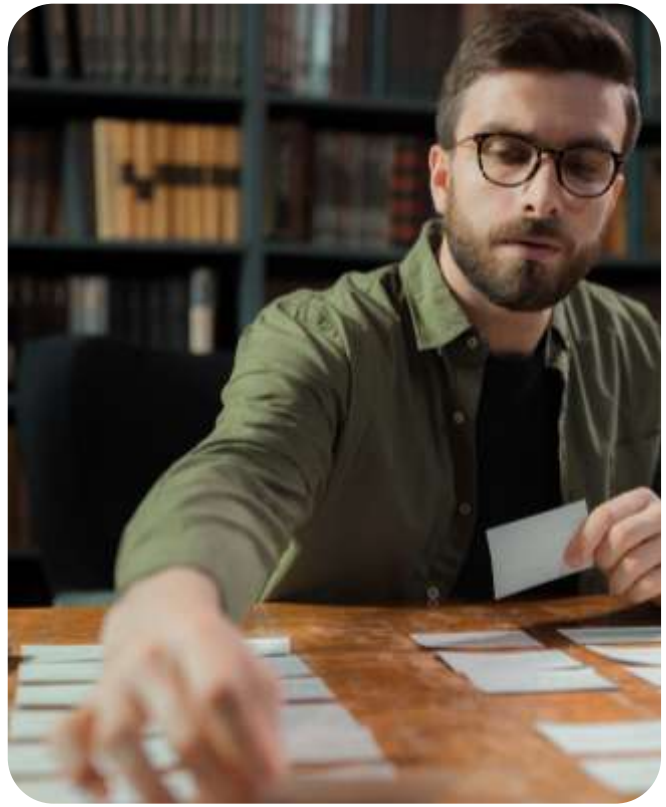
Der Musterstudienplan ist eine Empfehlung

Ein Vorschlag für einen sinnvollen Ablauf

Er bindet Sie nicht. Alle Bachelorprüfungen werden in jeder Session angeboten, Sie können Ihre Prüfungen also frei staffeln.

Keine Vorschrift und Studienzeitbeschränkung

Eine abweichende Planung ist zulässig und für viele Studierende sinnvoll, etwa bei Erwerbsarbeit, Betreuungspflichten oder Sport.



UNIVERSITÄT
LUZERN

BLOCK 2 · ANMELDUNG

Prüfungsanmeldung

Vorlesungsanmeldung
Zu Semesterbeginn auf OLAT.

≠

Prüfungsanmeldung
Separat, im November oder April im UniPortal

1	**Anmeldung im UniPortal**	«Leitfaden Online Prüfungsanmeldung»
2	**Anmeldung kontrollieren und belegen**	Liste der Anmeldungen aufrufen, ausdrucken oder als PDF speichern.
3	**Abmeldung innerhalb der Frist**	In der Frist beliebig möglich. Danach bis zum publizierten Termin höchstens zwei deutsch- oder italienischsprachige Prüfungen per Online-Formular.
4	**Verbindlichkeit**	Nach Ablauf der Fristen sind Anmeldungen verbindlich. Nicht angetretene Prüfungen werden mit der Note 1 bzw. mit «failed» bewertet.

Wichtig: Ist die Anmeldung technisch nicht möglich, melden Sie sich noch während der Anmeldefrist mit Screenshots bei uns.

Merkblatt zur Prüfungsanmeldung und Leitfaden Online Prüfungsanmeldung: www.unilu.ch/rf/pruefungen

UNIVERSITÄT
LUZERN

BLOCK 2 · ANMELDUNG

Anmeldefristen

HS 26 **29. Oktober – 12. November 2026**

FS 27 **1. – 15. April 2027**

Verspätet eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

ANMELDUNG ERSTJAHRESARBEIT

28. September – 5. Oktober 2026 (HS)
22. Februar – 1. März 2027 (FS)

PRÜFUNGSSESSION HS 26

5. – 25. Januar 2027

Einführung/Introduzione in die Rechtswissenschaft gemäss Prüfungsplan am 12. Januar 2027

NOTENBEKANNTGABE

Mitte Februar 2027

Im UniPortal, kein Postversand

PRÜFUNGSSESSION FS 27

14. Juni – 2. Juli 2027

§ 19 Abs. 1 W-StuPO 2024 · Fristen auf www.unilu.ch/rf/pruefungen · Alle Termine zusätzlich im Infomail

UNIVERSITÄT
LUZERN

BLOCK 2 · ANMELDUNG

Wenn Sie am Prüfungstag krank sind

Nichtantreten ohne triftigen Grund

Note 1 bzw. «failed». Der Versuch ist verbraucht.

Folgenloser Rückzug

Möglich bei Arztzeugnis oder ausserordentlichem Ereignis.

Was Sie konkret tun müssen

1 · Vorher melden

Vor Prüfungsbeginn die Prüfungsadministration per E-Mail oder Telefon informieren (pruefungen-rf@unilu.ch)

2 · Arztzeugnis einreichen

Noch am Prüfungstag einreichen, das Original spätestens fünf Arbeitstage danach.

§ 43 Abs. 1 StuPO 2016 · § 20 W-StuPO 2016 · Merkblatt Nichtantreten einer Prüfung / Leistungskontrolle

UNIVERSITÄT
LUZERN

BLOCK 2 · ANMELDUNG

Nachteilsausgleich

HERBSTSEMESTER
15. Oktober

FRÜHJAHRSSEMESTER
15. März

Keine Nachfrist



Andere Maturitätssprache

Online-Gesuch um Prüfungsdauerverlängerung



Chronische Krankheit oder Behinderung

Gesuch mit Nachweis an studienberatung-rf@unilu.ch, Merkblatt beachten

Melden Sie sich früh. Vertrauliche Beratung: Studienberatung und Fachstelle für Chancengleichheit

§ 48 StuPO 2016 i.V.m. § 62 Universitätsstatut · § 21 W-StuPO 2016 · Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

BLOCK 3 · NOTEN UND BESTEHEN

Bestehen des Assessments

DIE VIER ASSESSMENTPRÜFUNGEN

ERJA	Privatrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
passed / failed	benotet · 1–6	benotet · 1–6	benotet · 1–6

§ 11 Bestehen des Assessments

[1] Das Assessment besteht, wer

a. einen genügenden Notendurchschnitt (§ 50) erreicht,
b. nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt,
c. keine Note unter 3,5 erzielt und
d. die ERJA mit «passed» abschliesst.

[2] Bei Nichtbestehen kann jede ungenügende Leistungskontrolle einmal wiederholt werden. **Ist das Assessment bestanden, kann die ungenügende Prüfung nicht mehr wiederholt werden.**

§ 11 StuPO 2016

BLOCK 3 · NOTEN UND BESTEHEN

Mia



Mia legt alle 3 Assessmentprüfungen im FS27 gemäss Musterstudienplan ab.

Privatrecht	Öff. Recht	Strafrecht
Note 3,0	Note 3,5	Note 4,5

Assessment nicht bestanden

Die 3,0 muss Mia zwingend wiederholen. Die 3,5 kann sie wiederholen, muss es aber nicht — entscheidend ist, ob sie am Ende auf einen genügenden Durchschnitt kommt.

BLOCK 3 · NOTEN UND BESTEHEN

Noah



Noah legt alle 3 Assessmentprüfungen im FS27 gemäss Musterstudienplan ab.

Privatrecht	Öff. Recht	Strafrecht
Note 4,0	Note 4,0	Note 3,5

Nicht bestanden — wegen des Durchschnitts

Noah muss die 3,5 wiederholen, um Bedingung a noch zu erfüllen.

BLOCK 3 · NOTEN UND BESTEHEN

Emma



Emma legt alle 3 Assessmentprüfungen im FS27 gemäss Musterstudienplan ab.

Privatrecht	Öff. Recht	Strafrecht
Note 4,5	Note 3,5	Note 5,0

Assessment bestanden

BLOCK 3 · NOTEN UND BESTEHEN

Liam



Liam schreibt Privatrecht und Strafrecht im FS27 und verschiebt Öffentliches Recht auf das HS27

FS 27	**Privatrecht** **Note 3,0**	**Strafrecht** **Note 4,0**
HS 27	**Öff. Recht** **1. Versuch**	**Privatrecht** **2. Versuch**

Zwischenstand

Die Note 3,0 im Privatrecht liegt unter 3,5 und muss zwingend wiederholt werden.

BLOCK 3 · NOTEN UND BESTEHEN

Sofia



Sofia schreibt Privatrecht und Öff. Recht im FS27 und verschiebt Strafrecht auf das HS27

FS 27	**Privatrecht** **Note 3,5**	**Öff. Recht** **Note 2,0**
HS 27	**Strafrecht** **1. Versuch**	**Öff. Recht** **2. Versuch**

Zwischenstand

Das Öffentliche Recht muss wiederholt werden, das Privatrecht kann es.

BLOCK 4 · WIEDERHOLUNG

Der zweite Versuch

1

Einmal pro Leistungskontrolle

Jede ungenügend bewertete Leistungskontrolle können Sie einmal wiederholen. Einen dritten Versuch gibt es nicht.

2

Zeitpunkt frei wählbar

Im unmittelbar folgenden Semester oder später. Sie melden sich dazu erneut zur Prüfung an und dürfen die Vorlesung ein zweites Mal besuchen.

3

Der letzte Versuch zählt

Massgebend ist die Note der Wiederholung, auch wenn sie tiefer ausfällt als der erste Versuch.



§ 11 Abs. 2 StuPO 2016 · § 50 Abs. 3 StuPO 2016

BLOCK 5 · DER PRÜFUNGSTAG

Schriftliche Prüfung mit INSPERA BYOD

Vor der ersten Prüfung erledigen

1. **Merkblätter**
 Auf der Prüfungswebseite konsultieren
2. **Laptop**
 Für die Funktionsfähigkeit sind Sie selbst verantwortlich
3. **WLAN-Zugang**
 eduroam installieren
4. **Authenticator**
 App installieren und einrichten
5. **Safe Exam Browser**
 Wird ausschliesslich im Rahmen des Funktionstests installiert



Merkblatt zu Online-Prüfungen Inspera (BYOD)

BLOCK 5 · DER PRÜFUNGSTAG

Am Prüfungstag

1

20 Min. vorher

Am Prüfungsort eintreffen

2

Sitzplatz

Nummer der Liste vor dem Saal entnehmen

3

Ausweis

Digitalen Sichtausweis bereithalten

4

Protokoll

Eintretensprotokoll unterschreiben

5

Start

Arbeitsplatz einrichten, Taschen weg



Nicht an den Arbeitsplatz

Taschen, Jacken, Etuis und Uhren. Das Handy liegt im Flugmodus mit dem Bildschirm nach unten.

BLOCK 5 · DER PRÜFUNGSTAG

Verwendung eigener Gesetze

Selbst verantwortlich

Sie bringen Ihre Gesetze mit und sorgen für aktuelle Texte. Welche Erlasse prüfungsrelevant sind, steht im Vorlesungsverzeichnis.

Zugelassen

Amtliche Ausgaben von Bund und Kanton Luzern sowie Gesetzessammlungen ohne Kommentare, auf Deutsch, Italienisch oder Französisch.



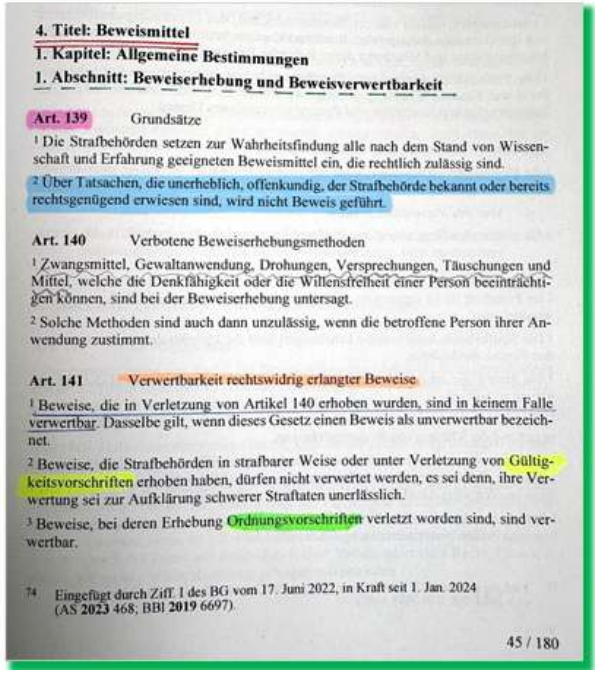
Wichtig: Konsultieren Sie das Merkblatt und den Leitfaden auf der Webseite.

Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze an den Prüfungen · Leitfaden zur Bearbeitung eigener Gesetze

BLOCK 5 · DER PRÜFUNGSTAG

Beispiele: Markieren

ERLAUBT



4. Titel: Beweismittel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt: Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit

Art. 139 Grundsätze

[1] Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind.

[2] Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

Art. 140 Verbotene Beweiserhebungsmethoden

[1] Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt.

[2] Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt.

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

[1] Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

[2] Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

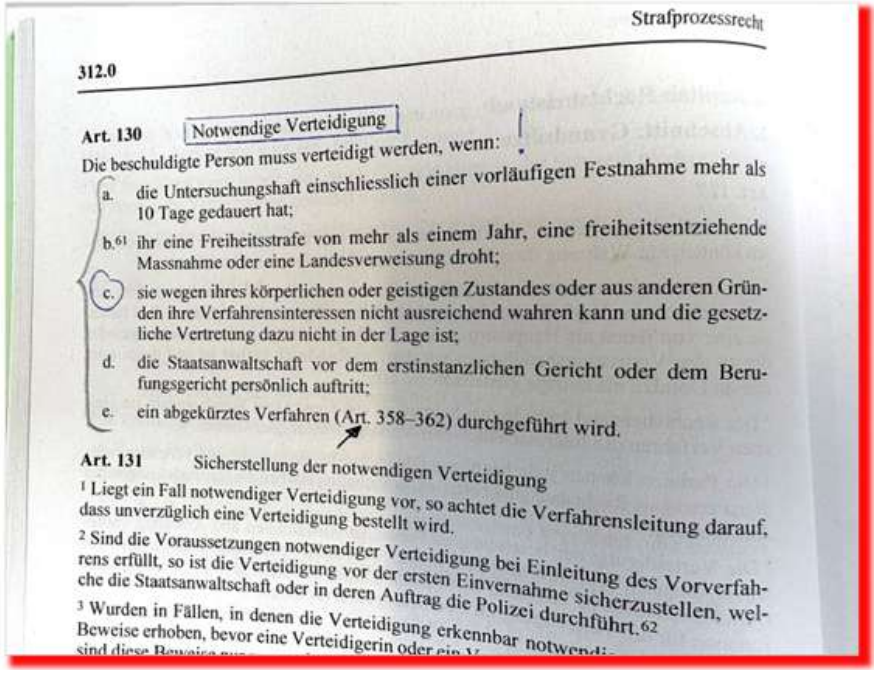
[3] Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.

[74] Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 468; BBl **2019** 6697).

45 / 180

Bestehende Wörter, Sätze oder Artikel markieren oder unterstreichen; Farben und Formen frei.

NICHT ERLAUBT



Strafprozessrecht

312.0

Art. 130 Notwendige Verteidigung

Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn:

a. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat;

b.[61] ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht;

c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;

d. die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt;

e. ein abgekürztes Verfahren (Art. 358–362) durchgeführt wird.

Art. 131 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

[1] Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.

[2] Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt.[62]

[3] Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein V... sind diese Beweise nur...

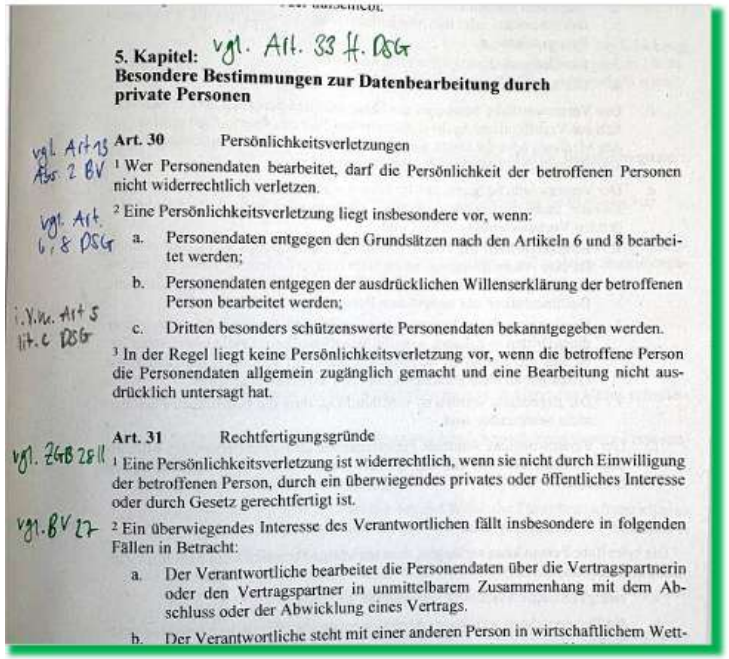
Einrahmen, Einkreisen, Klammern, Pfeile und andere Zeichen.

Leitfaden zur Bearbeitung eigener Gesetze, 15. Oktober 2026, Ziff. 1

BLOCK 5 · DER PRÜFUNGSTAG

Beispiele: Handschriftliche Verweise

ERLAUBT



5. Kapitel: vgl. Art. 33 ff. DSG
Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen

vgl. Art 13 Abs. 2 BV

Art. 30 Persönlichkeitsverletzungen

vgl. Art. 6, 8 DSG

1 Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

2 Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 bearbeitet werden;

b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;

i.V.m. Art 5 lit. c DSG

c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.

3 In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

vgl. ZGB 28 II

Art. 31 Rechtfertigungsgründe

1 Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

vgl. BV 27

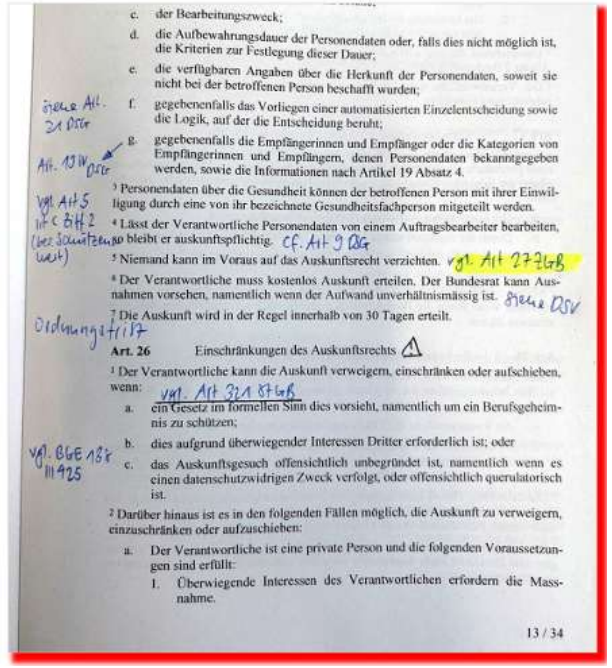
2 Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.

b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wett-

Bestimmung mit Abs., lit. oder Ziff., Erlass; direkt beim Artikel.

NICHT ERLAUBT



c. der Bearbeitungszweck;

d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;

e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;

siehe Art. 21 DSG

f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;

Art. 19 IV DSG

g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 19 Absatz 4.

vgl. Art 5 lit c BH 2 (bez. Schützens wert)

3 Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachperson mitgeteilt werden.

4 Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. cf. Art 9 DSG

5 Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten. vgl. Art 27 ZGB

6 Der Verantwortliche muss kostenlos Auskunft erteilen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist. siehe DSV

Ordnungsfrist?

7 Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.

Art. 26 Einschränkungen des Auskunftsrechts

1 Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

vgl. Art 321 StGB

a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;

b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder

vgl. BGE 138 III 425

c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

2 Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:

a. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:

1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.

13 / 34

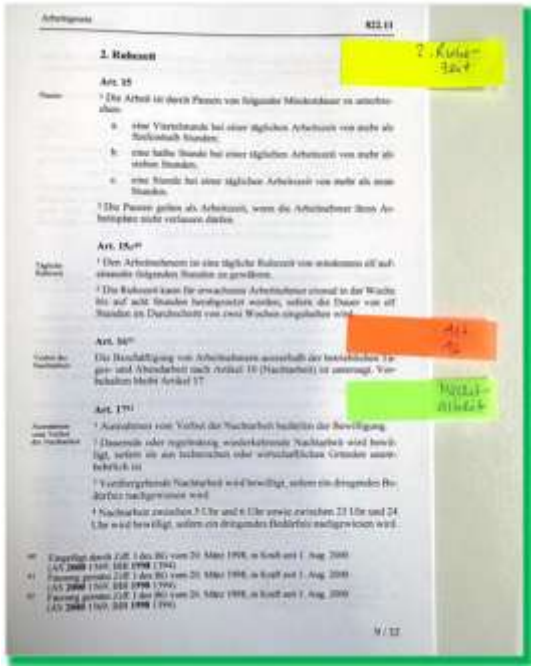
«siehe», «cf.», Notizen, Symbole sowie markierte oder unterstrichene Verweise.

Leitfaden zur Bearbeitung eigener Gesetze, 15. Oktober 2026, Ziff. 2

BLOCK 5 · DER PRÜFUNGSTAG

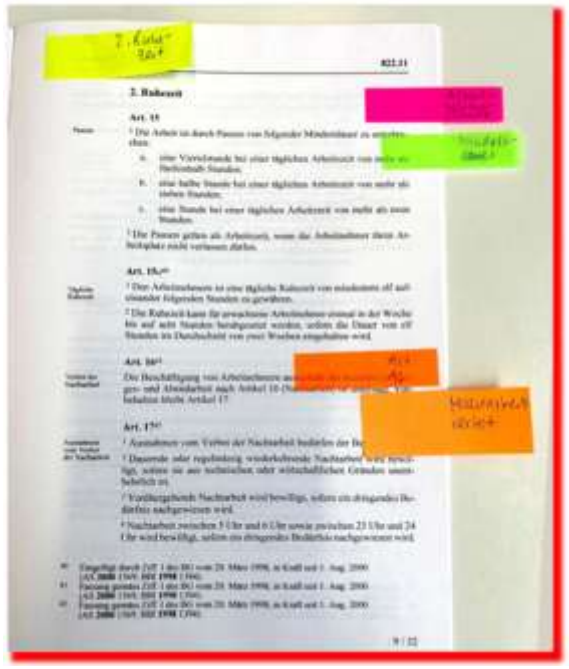
Beispiele: Reiter und Post-its

ERLAUBT



«2. Ruhezeit» und «Art. 16» im Wortlaut des Gesetzes; alle Reiter ragen über den Rand.

NICHT ERLAUBT



Reiter im Text, Begriffe ohne Bezug zur Seite, umformulierte Marginalien («Nachtarbeitsverbot»).

Leitfaden zur Bearbeitung eigener Gesetze, 15. Oktober 2026, Ziff. 3

BLOCK 6 · NACH DER PRÜFUNG

Noten, Musterlösung und Besprechung

1 Notenbekanntgabe
Im UniPortal unter Studienleistungen, Mitte Februar und Ende Juli.

2 Einsicht
Die Bewertungen von Inspera-Prüfungen finden Sie unter **unilu.inspera.com**.

3 Musterlösung oder Besprechung
Zu jeder benoteten schriftlichen Prüfung, innerhalb der Beschwerdefrist.

4 Individuelle Fragen
Bei ungenügender Note innert 30 Tagen an die Examinatorin oder den Examinator. Kein Anspruch auf Nachkorrektur.



Fragen? pruefungen-rf@unilu.ch · §§ 2–5 Wegleitung zur Prüfungsveröffentlichung und Prüfungsbesprechung

AUSGANGSPUNKT

Massgebende Rechtsgrundlagen

WICHTIG

Konsultieren Sie die Dokumente auf der Webseite.

PRÜFUNGEN – UNIVERSITÄT LUZERN

www.unilu.ch/rf/pruefungen

REGLEMENTE

www.unilu.ch/rf/reglemente

StuPO und W-StuPO

Studien- und Prüfungsordnung 2016 und Wegleitung 2024

Studienplanung

Musterstudienpläne, Richtlinien zum Verfassen schriftlicher Arbeiten, Anleitungen

Termine und Fristen

Informationen zu den Gesuchen

Merkblätter

Anmeldung, Nichtantreten, eigene Gesetze, Nachteilsausgleich





ZUM SCHLUSS · VORBEREITUNG

Lernen und Zeitmanagement

WAS ICH NACH DEN PRÜFUNGEN AM HÄUFIGSTEN HÖRE

«Ich habe zu spät angefangen zu lernen.»

«Ich hatte während der Prüfung zu wenig Zeit.»

«Ich war unstrukturiert.»

SO BEREITEN SIE SICH BESSER VOR

1

Kontinuität statt Endspurt

- Jetzt beginnen, Pausen einplanen

2

Verständnis statt Auswendiglernen

- Fälle lösen und vernetzen
- Unter Zeitdruck üben

3

Prüfungsstress ist normal

- Austausch mit Mitstudierenden
- Perspektive bewahren

Assessment priorisieren! Es entscheidet, ob Sie weiterstudieren können.

ZUM SCHLUSS · UNTERSTÜTZUNG

Unterstützung und Ressourcen

IM STUDIUM

- **Übungsgruppen**
- **Mitstudierende**
- **fajulu, SOL, IUCIM**

BERATUNG

- **Studienberatung**
- **Psychologische Beratung**
- **Hochschulseelsorge**





Holen Sie sich früh Unterstützung, nicht erst nach der Prüfung.

ZUM SCHLUSS

Haben Sie Fragen?

Studienberatung
studienberatung-rf@unilu.ch

Prüfungsadministration
pruefungen-rf@unilu.ch

Ich wünsche viel Erfolg bei den ersten Prüfungen.